

Biberacher Musiknacht e.V.

WAHLORDNUNG

Fassung 22.09.2020

§ 1 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen*¹ wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter muss mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden bei Präsenzveranstaltungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und offener Wahl gewählt, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (2) Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Übertragung des Wahl-/Stimmrechts auf andere Personen, z. B. per Vollmacht, ist nicht möglich.
- (3) Jedes Vereinsmitglied, das keine juristische Person ist, hat eine Stimme.

§ 3 Kandidaten

- (1) Jedes Mitglied kann beliebig viele Kandidaten vorschlagen. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist das passive Wahlrecht gemäß Vereinsatzung § 8 (4) bzw. § 9 (2).

Alle Kandidaten für ein Amt werden auf einer Kandidatenliste erfasst. Ein Kandidat muss vor der Wahl seine Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 4 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit (Stimmgleichheit), so kommt es zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer individuell gewählt.

§ 5 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Für die Wahl von Kassenprüfern wird eine Vorschlagsliste mit mindestens zwei Kandidaten aufgestellt, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf nicht vorgeschlagen werden.
- (2) Nach dem Wahlgang werden die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zu Kassenprüfern bestimmt. Bis Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Mit der Wahl der neuen Kassenprüfer erlischt das Amt der bisherigen Kassenprüfer.

*¹ Es sind stets alle Personen gemeint, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d); aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet.

§ 6 Online-Wahlen (elektronische Wahl)

- (1) Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht elektronisch gemäß § 2 (2) persönlich aus.
- (2) Der Wahlleiter richtet die Online-Wahl ein, sobald die Kandidatenliste geschlossen ist. Er meldet sich dazu in seinem Konto im Online-Wahlsystem an und führt folgende Schritte aus:
 - a. Der Wahlleiter definiert online die Stimmzettel.
 - b. Der Wahlleiter lädt das Wählerverzeichnis in das Online-Wahlsystem.
 - c. Anhand von Namen und E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder erstellt das System die Zugangsdaten für die Online-Stimmabgabe.
 - d. Der Wahlleiter erstellt die Wahl-Einladung und sendet sie per E-Mail an die Wahlberechtigten.
 - e. Der Wahlleiter versiegelt und startet die Wahl.
- (3) Für den Wahlstart müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:
 - a. Der Wähler benötigt ein internetfähiges Endgerät (z.B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen Internetbrowser, Zugriff auf sein E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet.
 - b. Nach Abruf der E-Mail mit der Einladung und den persönlichen Zugangsdaten zur Wahl folgt der Wähler dem Link in der Mail auf den Server des Online-Wahl-Anbieters. Dort loggt er sich mit seinen Zugangsdaten ein.
 - c. Das System leitet den Wähler durch den Wahlvorgang.
- (4) Die Online-Wahl beginnt zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und dauert circa 10 Wahltage an. Die Abstimmung kann innerhalb der Wahlzeit in der Regel zu jeder Uhrzeit erfolgen.
- (5) Nach erfolgter Stimmabgabe und Beendigung des Wahlvorgangs loggt das System den Benutzer aus. Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (6) Der Wahlleiter verfolgt online die Wahlbeteiligung und ermuntert die Wahlberechtigten ggf. zur Stimmabgabe. Der Wahlleiter unterstützt während der Dauer der Wahl die Vereinsmitglieder ggf. durch Beantwortung von Fragen.
- (7) Nach Ablauf des Wahlzeitraums wird die Wahl geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung der Wahlergebnisse. Der Wahlleiter ruft das Wahlergebnis ab.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 8 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Änderungen an der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Wahlordnung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Wahlordnung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.